

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badische Gesetze und Verordnungen für das standrechtliche Verfahren gegen die Theilnehmer an der im Mai 1849 ausgebrochenen Revolution

Leopold <I., Baden, Großherzog>

[s.l.], [ca. 1849]

I.Gesetz über den Kriegszustand vom 7. Juni 1848

[urn:nbn:de:bsz:31-12567](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-12567)

I.

Leopold, von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände
haben Wir beschlossen und verordnen wie folgt:

§. 1.

Wenn in einem Orte, einem Bezirke oder einem Kreise die Sicherheit des Staates dergestalt gefährdet ist, daß zu ihrer Aufrechthaltung die ordentlichen Geseze daselbst nicht mehr ausreichen, kann die Staatsregierung denselben in Kriegszustand erklären, dessen Dauer, vorbehaltlich früherer Aufhebung, jeweils auf vier Wochen beschränkt ist.

Der Commandant einer zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung bestimmten Truppenabtheilung kann, im Einverständnisse mit dem ihm beigegebenen Civilcommissär, jeweils auf acht Tage einzelne Orte der Bezirke selbst in den Kriegszustand erklären, und dies in einer den Umständen angemessenen Weise öffentlich bekannt machen.

§. 2.

Wer an einem im Kriegszustand befindlichen Orte:

1. Waffen trägt, ohne dazu von der Civilbehörde oder von der Militärbehörde ermächtigt zu sein, oder Andere zu einem öffentlichen Auftreten mit Waffen auffordert, oder
2. in Beziehung auf die Zahl, die Marschrichtung oder angeblichen Siege der Auführer, falsche Gerüchte austreut oder verbreitet, welche ge-

eignet sind, das Publikum zu beunruhigen, oder die Civil- oder Militärbehörden in Beziehung auf ihre Maßregeln irre zu führen, oder

3. eine Volksversammlung veranlaßt, derselben beiwohnt oder zum Erscheinen dabei auffordert oder
4. einer zuständigen Handlung der Civil- oder Militärbehörde sich widersetzt, ein aus Veranlassung des Kriegszustandes, im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes oder erneuertes polizeiliches Verbot übertritt, oder zu solchen Uebertretungen Andere aufreizt, oder
5. sei es durch Schrift oder Rede, oder wie sonst zu einem Verbrechen des Hochverrathes, Landesverrathes, Aufruhrs, der öffentlichen Gewaltthätigkeit, Widersetzlichkeit oder einer Befreiung der Gefangenen, oder zur Theilnahme an einem solchen Verbrechen auffordert, oder
6. Soldaten zur Untreue zu verleiten sucht, oder
7. die Eisenbahn so beschädigt, daß dadurch die militärischen Bewegungen gehindert werden könnten,

wird sofort verhaftet, um, so lange der Kriegszustand dauert, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes als Gefangener behandelt zu werden.

§. 3.

Der nach §. 2 vom Militär oder von der Polizeibehörde Verhaftete wird nach §. 15 der Verfassungsurkunde innerhalb zwei Tagen von dem Beamten vernommen.

Von einem Civil- und zwei Militärbeamten, oder, wenn er eine Militärperson ist, von drei Militärbeamten wird sofort, ohne Zulassung eines Rechtsmittels, entschieden, ob die Gefangenschaft fortzudauern habe.

§. 4.

Dem Militärcommandanten steht es zu, den Gefangenen an irgend einem sicheren Verwahrungsorte im Inlande oder einem anderen Bundesstaate festzuhalten, oder auch schon vor Ablauf des im §. 2 erwähnten Termins an den wegen des verübten Verbrechens oder Vergehens zuständigen Richter abzuliefern.

§. 5.

Wenn die Handlung, wegen welcher nach §. 2 die Verhaftung erfolgt ist, an und für sich sonst mit keiner oder nur mit einer geringeren Strafe als mit Arbeitshaus von drei Monaten bedroht ist, so wird sie, als an einem im Kriegszustande befindlichen Orte verübt, jedenfalls mit einer Strafe von 14 Tagen Gefängniß bis zu 3 Monaten Arbeitshaus getroffen.

Ist das Verbrechen an und für sich schon mit einer Strafe von 3 Monaten Arbeitshaus oder mit einer höheren Strafe, jedoch nicht mit dem Tode bedroht, so wird ein Strafzusatz erkannt, der nicht weniger als einen Monat Arbeitshaus und nicht mehr als zwei Jahre Zuchthaus betragen darf. Der §. 52 des Strafgesetzbuchs ist auch in diesem Falle anwendbar.

§. 6.

Gegen Denjenigen, welcher in einem im Kriegszustand befindlichen Orte eine Widerseßlichkeit oder Gewaltthätigkeit gegen die Civil- oder Militärdiener mit Waffen in der Hand verübt, ist die sofortige

Anwendung der Waffengewalt ohne irgend eine Beschränkung zulässig.

§. 7.

Sind eine Mehrzahl von Bewaffneten bei einander, so wird gegen sie, wenn sie in bedrohlicher Stellung sind, sogleich, außerdem aber, wenn sie auf Anrufen nicht alsbald die Waffen niederlegen und sich ergeben, ohne allen Verzug die Waffengewalt unbeschränkt angewendet und selbst die Fliehenden werden damit verfolgt.

§. 8.

Ist durch den in einer Gemeinde ausgebrochenen Aufruhr eine militärische Besetzung des Ortes nöthig geworden, so kann von Uns der Gemeinde, welche, wie sich von selbst versteht, die Kosten der Besetzung zu tragen hat, zugleich eine Kriegsteuer auferlegt werden, die jedoch der nachträglichen ständischen Zustimmung unterliegt.

§. 9.

Dieses Gesetz verliert seine Wirksamkeit von selbst beim Schlusse des nächsten Landtags, wenn es dort nicht erneuert wird.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 7. Juni 1848.

Leopold.

Bekk, F. Hoffmann.

Auf allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen
Hoheit des Großherzogs: B ü c h l e r.